



Nutzungsbedingungen

für Inhaber eines Spielrechts

- im Folgenden Golfspieler genannt –

bei der

**Golf in Tessin GmbH
Alte Zuckerfabrik
18195 Tessin**

- im Folgenden Betreiber genannt –

§ 1

Persönliches Nutzungsrecht

Der Golfspieler ist berechtigt, die Golfanlage im üblichen Umfang zu benutzen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf diejenigen Teile der Golfanlage, die vom Betreiber offiziell zur Nutzung durch Golfspieler freigegeben sind. Das Nutzungsrecht gilt nur für den Golfspieler persönlich.

§ 2

Jahresnutzungsgebühr

1. Die Jahresnutzungsgebühr besteht aus dem jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt. Der Golfspieler hat die Jahresnutzungsgebühr jährlich im Voraus spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Nutzungsjahres.
2. Eine Änderung der Jahresnutzungsgebühr kann der Betreiber mit Wirkung ab dem 01.01. des Kalenderjahres einseitig festsetzen, welches dem Jahr folgt, in welchem die Änderung dem Golfspieler schriftlich mitgeteilt wurde.
3. Die Mitteilung über die Änderung der Jahresnutzungsgebühr erfolgt an die vom Golfspieler im Antrag auf das Spielrecht angegebene Adresse, es sei denn, der Golfspieler hat dem Betreiber schriftlich eine andere Adresse mitgeteilt. Die Änderung der Jahresnutzungsgebühr wird nur wirksam, wenn die Mitteilung vor dem 15. September eines Kalenderjahres vom Betreiber abgesandt wurde. Ist der Golfspieler mit der Änderung der Jahresnutzungsgebühr nicht einverstanden, so kann er das Spielrecht gemäß § 6 Ziff. 1 kündigen.
4. Der Golfspieler kann die Zahlung der Nutzungsgebühr weder mindern noch zurückfordern, wenn die ihm eingeräumten Rechte aus Gründen, die in der jeweils berechtigten Person liegen, nur teilweise oder gar nicht ausgeübt werden.

5. Gegen Zahlungsansprüche des Betreibers kann der Golfspieler Aufrechnungs- und / oder Zurückbehaltungsrechte nur gegen vom Betreiber unbestrittene oder titulierte Forderungen geltend machen.

6. Besondere Dienst- oder Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Verzehr in der Gastronomie u.a. sind nach den jeweils geltenden Preisen zu vergüten und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Wirksamkeit des Nutzungsrechts

Der Golfspieler erwirbt das Nutzungsrecht durch die Beantragung des Spielrechts beim Betreiber. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht des Golfspielers besteht erst nach vollständiger Bezahlung aller vom Betreiber erhobener Nutzungsgebühren. Der Betreiber kann ein Nutzungsverbot bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeter Nutzungsgebühren aussprechen.

§ 4

Sachliches Nutzungsrecht

1. Der Betreiber gewährt dem Golfspieler folgende Rechte:

1.1. Jeder Golfspieler ist nach Einweisung durch einen Golftrainer berechtigt, das Übungsgelände des Golfplatzes, nämlich Driving-Range sowie Pitch- und Putting Green, zum Golfspielen zu benutzen.

1.2. Der Golfspieler ist berechtigt, gegen Nachweis eines Handicaps oder einer Platzreife, jeweils bescheinigt durch einen Clubausweis des DGV oder einer ähnlich anerkannten Golforganisation, die Golfanlage zu benutzen.

1.3. Der Golfspieler hat die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Golfclub Tessin e.V. auf Antrag zu erwerben. Der Betreiber verpflichtet sich, sich für die Aufnahme des Golfspielers in den genannten Verein einzusetzen.

2. Der Betreiber verpflichtet sich, die Golfanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Ist die Golfanlage oder Teile der Golfanlage aufgrund höherer Gewalt, schlechter Wetterverhältnisse oder jahreszeitlich bedingter Einflüsse nicht oder nur eingeschränkt beispielbar, so ist der Betreiber uneingeschränkt zur Schließung berechtigt. Ein Recht auf Minderung der Nutzungsgebühr besteht in diesem Fall nicht.

§ 5

Pflichten bei der Nutzung

1. Der Golfspieler hat die Etikette, die Golfregeln sowie die Platz- und Hausordnung des Betreibers zu beachten.
2. Der Golfspieler hat darauf zu achten, dass er weder andere Personen verletzt, noch fremde Gegenstände beschädigt.

§ 6

Vertragsdauer

1. Das Spielrecht beginnt nach Beantragung des Spielrechts beim Betreiber mit der erstmaligen vollständigen Bezahlung aller vom Betreiber erhobener Nutzungsgebühren und endet zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Das Spielrecht verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird.
2. Die Kündigung des Spielrechts muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.
3. Der Betreiber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Spielrechts, wenn der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Golfspieler verpflichtet, seinen Nuterausweis unverzüglich im Sekretariat des Betreibers abzugeben. Ein finanzieller Ausgleich für den Golfspieler für die vorzeitige Beendigung der Nutzung der Betreiberanlage für das verbleibende Jahr ist ausgeschlossen.
5. Der Golfspieler repräsentiert seinen Heimatclub u.a. durch sein Auftreten und sein Benehmen auf anderen Golfplätzen. Er hat sich auf der eigenen und auf fremden Anlagen so zu verhalten, wie es die Golfetikette vorsieht. Ein gravierender Verstoß gegen die Golfetikette rechtfertigt die außerordentliche Kündigung des Spielrechts. Die Entscheidung, ob ein gravierender Verstoß gegen die Golfetikette vorliegt, trifft alleine der Geschäftsführer des Betreibers.
6. Der Betreiber ist nach einer regulären oder außerordentlichen Kündigung des Spielrechts nicht verpflichtet, die Jahresnutungsgebühr an den Golfspieler zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt unabhängig davon, welcher der Vertragspartner kündigt.

§ 7

Haftung

1. Der Betreiber hat nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten.
2. Für Schäden, die auf dem Spielbetrieb beruhen, können gegen den Betreiber keine Ansprüche geltend gemacht werden. Ebenso stehen dem Golfspieler keine Schadensersatzansprüche zu, wenn der Spielbetrieb vom Betreiber aufgrund höherer Gewalt, schlechter Wetterverhältnisse oder jahreszeitlich bedingter Einflüsse für nicht möglich erklärt wird.
3. Die Benutzung der Golfanlage durch den Golfspieler erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung, z.B. Haftpflichtversicherung, hat der Betreiber für den Golfspieler nicht abgeschlossen.

§ 8

Sonstiges

1. Für den Fall, dass der Betreiber die Nutzung der Golfanlage auf einen Generalübernehmer überträgt, stimmt der Golfspieler bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Generalübernehmer zu.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesen Nutzungsbedingungen ist Tessin. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung ist so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

Tessin, 16.04.2019

Golf in Tessin GmbH
(Betreiber)